



Unesco-Welterbe
Oberes Mittelrheintal

Brey



Gemeinde Brey, Hinter der Kirche 2, 56321 Brey

An die Eltern der Kita-Kinder
Breyer Vogelneest

Informationsschreiben Regelung in Krankheitsfällen

28. März 2023

Liebe Eltern,

nachstehend sende ich Ihnen ein Informationsschreiben zur Regelung in Krankheitsfällen. Bitte geben Sie der Einrichtungsleitung den unteren Abschnitt ausgefüllt zurück. Für Ihre Beteiligung bedanke ich mich im Voraus.

Herzliche Grüße
Bernhard Hoffmann

Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte, gemäß §34 (5) Satz 2 IfSG zu belehren.

Diese Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme und Unterschrift des Merkblatts im Betreuungsvertrag.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (wie z. B.: Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion) ist der Einrichtungsleitung sofort Mitteilung zu machen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Unbedenklichkeitserklärung verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil (durch einen niedergelassenen Arzt/Kinderarzt) eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Bei leichten Krankheitssymptomen ohne Fieber und gutem Allgemeinzustand kann die Kindertageseinrichtung besucht werden.

Zum Wohle des Kindes empfiehlt es sich im Einzelfall, dem Kind einen Tag Ruhe zur Erholung zu Hause zu ermöglichen.

Bei Krankheitsanzeichen mit möglicher Ansteckungsgefahr, wie z.B. Halsschmerzen, Bronchitis, Auftreten von Hautausschlägen, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Zeigt das Kind stärkere Krankheitssymptome (wie Fieber) und einen reduzierten Allgemeinzustand (matt oder kränklich) entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung. Die Kindertageseinrichtung sollte erst dann wieder besucht werden, wenn die Symptome abgeklungen sind.

Eltern sind hier in der Verantwortung, den Gesundheitszustand ihres Kindes täglich einzuschätzen.

Die Einrichtungsleitung kann die Betreuung ablehnen, solange ein Kind aus Sicht der Einrichtungsleitung Krankheitssymptome zeigt, die eine verantwortungsvolle Betreuung ausschließen.

Um Ansteckungen zu vermeiden, muss das Kind so lange der Kindertagesstätte fernbleiben, bis es wieder genesen ist.

Die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung sind vom Träger angewiesen, bei Auftreten der oben genannten Krankheitsanzeichen das Kind von einem hierzu Berechtigten abholen zu lassen oder dieses nicht in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

Bei einer infektiösen Bindehautentzündung (Konjunktivitis durch Bakterien, Viren, Pilze) darf ein Kind frühestens nach einer begonnenen mindestens 24-stündig durchgeführten Medikation (Augentropfen/Salbe) und abgeklungenen Symptomen die Einrichtung wieder besuchen, weil man davon ausgeht, dass keine Infektiosität mehr vorliegt.

Hierfür sind eine schriftliche Erlaubnis der Eltern sowie ein Verabreichungsplan vom Kinderarzt erforderlich!

Die Anlage zu Medikamentenvergabe in der KiTa ist zu berücksichtigen!

Bei Erkrankungen des Magen-Darmtrakts (Durchfall und Erbrechen) ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung zwei Tage (48h) auszuschließen.

Bei Fieber ist die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung berechtigt, das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte zwei Tage auszuschließen.

Ein Kind darf die Einrichtung erst nach einem fieberfreien Intervall von zwei Tagen wieder besuchen.

Sollte ihr Kind erkrankt sein, so wäre es für die Kindertageseinrichtung wichtig, dass eine „Krankmeldung“ unmittelbar (am Tage der Erkrankung) und den Grund (Solidarität gegenüber anderen Familien und den Mitarbeitern der Kita) mitzuteilen, vielen Dank für Ihre Kooperation.

Brey, den 28. März 2023



(Träger)

Bitte diesen Abschnitt unterschrieben an die Einrichtungsleitung zurückgeben

Familie _____

Ich /Wir haben die Information zu **Regelung in Krankheitsfällen** gelesen